

XXII. GP.-NR

3656/J

06. Dez. 2005

**ANFRAGE**

der Abgeordneten: Gradwohl, Wimmer, DI Kummerer, Dr. Rada,  
und GenossenInnen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend  
Ergebnisse der Verhandlungen zur Zuckermarktordnung.

Am 25. November 2005 berichteten die Medien sowie Ihr Ressort über den Abschluss der Verhandlungen zur Reform der Zuckermarktordnung. Der österreichische Nationalrat hat in seiner 103. Sitzung der XXII GP einen unselbstständigen Entschließungsantrag (251/UEA) eingebracht, der die zuständigen Regierungsmitglieder ersucht, entsprechend den Punkten der Entschließung zu verhandeln.

Nach dem Abschluss der Verhandlungen und dem Vorliegen des Ergebnisses erhebt sich nun die Frage, in welchem Umfang den Anforderungen der Vier - Parteien - Entschließung entsprochen wurde, bzw. durch welche Maßnahmen sie als Ressortzuständiger Minister mit Ihren RegierungskollegenInnen die Anforderungen der Entschließung 251/UEA nationalstaatlich umsetzen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachstehende

**Anfrage:**

1. Welche Punkte der Entschließung 251/UEA sind im Detail durch das Verhandlungsergebnis des Landwirtschaftsrates umgesetzt, bzw. wodurch war die Umsetzung einzelner Punkte nicht möglich? Es wird ersucht, zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen:
  - 1.a. Festhalten an einer mengenregulierten Zuckerproduktion in der EU mit Hilfe von Produktionsquoten unter Zugrundelegung der sozialen und ökologischen Grundsätze – wie im EP beschlossen.
  - 1.b. Umsetzung des Abbaus von EU-Zuckerexporten mit Erstattungen - wie im WTO-Rahmenabkommen vorgesehen. Dabei sind die nicht-handelsbezogenen Aspekte (non - trade concerns) angemessen zu berücksichtigen. Ebenso müssen auch die anderen WTO-Länder bereit sein, alle Exportförderungsformen gleichen Regeln zu unterwerfen.
  - 1.c. Um die aus dem WTO - Panel (C-Zucker, Anrechnung des AKP - Reexportes unter WTO-Reduktionsverpflichtungen) drohenden Marktanteilsverluste teilweise zu kompensieren sollen durch die Entwicklung alternativer Verwendungszwecke insbesondere durch den Einsatz von Biokraftstoffen (Bioethanol) neue Absatzperspektiven entwickelt werden, um witterungsbedingte Übermengen einer sinnvollen Verwertung in Europa zuführen zu können.
  - 1.d. Vollständige Kompensation der Zuckerrübenanbauer für die aus der Quoten- und Preissenkung resultierenden Verluste. Gleichzeitig Schaffung von Förderungen für

- 1.d. Vollständige Kompensation der Zuckerrübenanbauer für die aus der Quoten- und Preissenkung resultierenden Verluste. Gleichzeitig Schaffung von Förderungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter Ausnützung aller Möglichkeiten zur Erhaltung von Arbeitsplätzen aus einem speziell dafür einzurichtenden Restrukturierungsfonds, Schaffung von neuen bzw. Ersatzarbeitsplätzen und notwendigen Qualifikationsmaßnahmen für eine Neuorientierung am Arbeitsmarkt.
  - 1.e. Die Reform der Zuckermarktordnung soll im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) und die AKP-Länder untersucht werden. Bei der Neubemessung von Quoten für die AKP-Länder sollen die Quoten für die AKP-Länder, die der Einkommenssteigerung der ländlichen Bevölkerung zu Gute kommen sollen, nach der Bedürftigkeit der Länder neu verteilt und Kompensationen ausgehandelt werden. Die Aufrechterhaltung des wirtschaftlich adäquaten Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) muss durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden, wobei das Konzept der freiwilligen Liefermengenbeschränkung im Dialog mit den LDC - Staaten erarbeitet werden soll.
  - 1.f. Förderungen im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit sollen an soziale und ökologische Mindestbedingungen geknüpft werden und kleinbäuerliche Strukturen fördern.
  - 1.g. Bei der Neuverhandlung von präferentiellen Quoten (Zucker und Ethanol) ist anzustreben, dass sie nur Ländern gewährt werden, die bereit sind, soziale und ökologische Mindeststandards (im Sinne der EP Beschlüsse) bei der Produktion und der Verarbeitung für den europäischen Markt einzuhalten, und dass durch die Öffnung des Marktes nicht die Eigenversorgung dieser Länder mit Grundnahrungsmitteln gefährdet wird (Ernährungssouveränität).  
Die reformierte EU-Zuckermarktordnung muss sozial-ökologische Standards für die Zuckerwirtschaft nach den in der Agrarpolitik geltenden Umweltstandards festlegen.
  - 1.h. Bindung der europäischen Zuckerkonzerne an einen Verhaltenskodex für Unternehmertätigkeit (auch im Ausland und für Zulieferbetriebe) sowie Schaffung von Anreizen zur verbindlichen Umsetzung von Sozial- und Umweltstandards für die internationale Zuckerwirtschaft auf allen internationalen Ebenen.
  - 1.i. Ablehnung des länderüberschreitenden Quotentransfers.
  - 1.j. Einrichtung eines Restrukturierungsfonds, mit dessen Hilfe in einer ersten Phase den Ländern, die nach einer Reform ihre Wettbewerbsfähigkeit verlieren, die freiwillige Stilllegung der Quote ermöglicht werden soll. Die AUFLEB für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird für diese Zwecke weitergeführt.
  - 1.k. Weiterführung wirksamer Bestimmungen für die Lieferung von Quotenzucker an die verarbeitende Industrie, im Sinne und mit der Zielsetzung der Erhaltung hochwertiger und hochqualitativer Arbeitsplätze.“
2. Zu welchen Punkten der Entschließung haben Sie bzw. Ihr Ressort bereits Vorgespräche oder Verhandlungen mit Ihren RegierungskollegenInnen und mit welchen aufgenommen?
  3. Bis wann ist mit einer nationalen Umsetzung einzelner Punkte der Entschließung 251/UEA zu rechnen? Insbesondere zu folgenden Punkten:
    - 3.a. **Vollständige Kompensation der Zuckerrübenanbauer für die aus der Quoten- und Preissenkung resultierenden Verluste. Gleichzeitig Schaffung von Förderungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter Ausnützung aller Möglichkeiten zur Erhaltung von Arbeitsplätzen aus einem speziell dafür einzurichtenden**

**Restrukturierungsfonds, Schaffung von neuen bzw. Ersatzarbeitsplätzen und notwendigen Qualifikationsmaßnahmen für eine Neuorientierung am Arbeitsmarkt.**

- 3.b. Einrichtung eines Restrukturierungsfonds, mit dessen Hilfe in einer ersten Phase den Ländern, die nach einer Reform ihre Wettbewerbsfähigkeit verlieren, die freiwillige Stilllegung der Quote ermöglicht werden soll. **Die AUFLEB für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird für diese Zwecke weitergeführt**
- 3.c. Weiterführung wirksamer Bestimmungen für die Lieferung von Quotenzucker an die verarbeitende Industrie, im Sinne und mit der Zielsetzung der Erhaltung hochwertiger und hochqualitativer Arbeitsplätze.
4. Welche Maßnahmen wurden im Landwirtschaftsrat beschlossen, um die Umsetzung folgender, in der Entschließung ersuchten Punkte, im Rahmen der nächsten WTO - Runde zu ermöglichen und welche Verhandlungsaufträge an die Kommission wurden beschlossen - insbesondere zu den folgenden Punkten der Entschließung?
- 4.a. Die Reform der Zuckermarktordnung soll im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) und die AKP-Länder untersucht werden. Bei der Neubemessung von Quoten für die AKP-Länder sollen die Quoten für die AKP-Länder, die der Einkommenssteigerung der ländlichen Bevölkerung zu Gute kommen sollen, nach der Bedürftigkeit der Länder neu verteilt und Kompensationen ausgehandelt werden. Die Aufrechterhaltung des wirtschaftlich adäquaten Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) muss durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden, wobei das Konzept der freiwilligen Liefermengenbeschränkung im Dialog mit den LDC - Staaten erarbeitet werden soll.
- 4.b. Förderungen im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit sollen an soziale und ökologische Mindestbedingungen geknüpft werden und kleinbäuerliche Strukturen fördern.
- 4.c. Bei der Neuverhandlung von präferentiellen Quoten (Zucker und Ethanol) ist anzustreben, dass sie nur Ländern gewährt werden, die bereit sind, soziale und ökologische Mindeststandards (im Sinne der EP Beschlüsse) bei der Produktion und der Verarbeitung für den europäischen Markt einzuhalten, und dass durch die Öffnung des Marktes nicht die Eigenversorgung dieser Länder mit Grundnahrungsmitteln gefährdet wird (Ernährungssouveränität).  
Die reformierte EU-Zuckermarktordnung muss sozial-ökologische Standards für die Zuckerwirtschaft nach den in der Agrarpolitik geltenden Umweltstandards festlegen.
- 4.d. Bindung der europäischen Zuckerkonzerne an einen Verhaltenskodex für Unternehmertätigkeit (auch im Ausland und für Zulieferbetriebe) sowie Schaffung von Anreizen zur verbindlichen Umsetzung von Sozial- und Umweltstandards für die internationale Zuckerwirtschaft auf allen internationalen Ebenen.

